

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

per E-Mail an: lydia.ziemer@bra.nrw.de; poststelle@bra.nrw.de

Ihr Schreiben vom
01.08.2022

Ihr Zeichen
62-05.02-2021-2

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
KLE 38-04.04 AB/08.22

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-18
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Zamzow

Datum
16. September 2022

Osterweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus Stenden in der Gemeinde Kerken im Kreis Kleve – Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) zur „Herstellung eines Gewässers durch Gewinnung von Kies und Sand“ in der Gemeinde Kerken, Gemarkung Stenden, in der Flur 3 die Flurstücke 49 tlw., 50-51 und 171 und in der Flur 2 das Flurstück 370 tlw. (Kemper Weg).

Hier: Stellungnahme der drei anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU NRW sowie NABU NRW

Sehr geehrte Frau Ziemer,

im oben genannten Planfeststellungsverfahren zur Osterweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus Stenden reichen wir zu den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) folgende Stellungnahme ein:

Die geplante Osterweiterung sowie die damit in Verbindung stehende Herstellung eines Gewässers werden abgelehnt, da u.a. eine erhebliche Anzahl von Daten und Informationen vor einer endgültigen Stellungnahme (SN) der Naturschutzverbände (NSV) vorgelegt werden müssen.

Im Folgenden werden die Gründe für diese Entscheidung thematisiert.

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



1. Unvollständige Unterlagen

Nur ein Teil der im Rahmen des Scopingverfahrens geforderten Unterlagen wurde die Verbänden vorgelegt (s. gemeinsame Stellungnahme von BUND und NABU vom 28.05.2021). Der seinerzeitigen Bitte der NSV hinsichtlich folgender Unterlagen ist unverständlicherweise seitens der Bezirksregierung Arnsberg (BR AR) nicht entsprochen worden:

- Die Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf (BR D) (S. 8 Scoping-Unterlagen, SU) sind den Naturschutzverbänden (NSV) vorab zur Verfügung zu stellen (Ziffer I.1. der SN vom 28.05.2021)
- Die Stellungnahmen der Unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörde bzw. des Kreises Kleve sowie der Gemeinde Kerken und des Geologischer Dienst NRW zum geplanten Vorhaben generell bzw. zum Scoping sind den NSV vorab zur Verfügung zu stellen (Ziffer I.2.).
- Zur Beurteilung sind die derzeit vorliegenden Gutachten zu Lärm, Staub und Verkehr den NSV vorab vorzulegen, um zu beurteilen, ob im Rahmen des Scoping-Verfahrens weitergehende Anforderungen zu stellen sind (Ziffer I.3.).
- Unterlagen zu dem derzeit erfolgenden Monitoring hinsichtlich Grundwasser und Oberflächengewässer / bestehende Baggerseen sind vorab den NSV zur Kenntnis zu geben (Ziffer I.4.).

Insbesondere fehlt aber der vorzulegende Bedarfsnachweis, inwieweit Sand-/Kies-Reserven in dem derzeit bestehenden Abgrabungsbereich bestehen und wie lange sie noch reichen.

Aus der SU und dem vorliegenden Antrag ist nicht erkennbar, ob überhaupt die Notwendigkeit einer Erweiterung besteht. Ein Bedarfsnachweis muss Inhalt des Antrags sein. Dieser fehlt entgegen der Forderung der NSV in der SN zum Scoping-Termin weiterhin im Antrag.

Um die im Antrag genannte Abbauezeit von 6 Jahren plausibel zu erklären, ist eine Aufstellung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, welche Mengen in den letzten 5 Jahren aus der bestehenden Abgrabung vermarktet wurden. Dazu ist es unbedingt erforderlich, vorab Daten vorzulegen, wann und in welchem Umfang die Sand- und Kies-Förderung an welche Abnehmer-Firmen geliefert wurde. Nur so ist zu erkennen, ob die Vorgaben nach § 3 Abs. 4 des BBergG noch erfüllt sind.

Zu erläutern ist dabei auch, in welchem Umfang Material in den Export geht. Am unteren Niederrhein sind dies bis zu 50%. Vorbild sollte bei der Beurteilung seitens der Bezirksregierung Düsseldorf und des Kreises Kleve das europarechtlich mögliche, stark restriktive Verhalten der Niederlande hinsichtlich des Abbaus von Kies und Sanden entlang der Rhein-Terrassen sein.

Zudem sind in diesem Zusammenhang ausführlich mögliche Alternativen der Firma ggf. auch an anderen Standorten vorzustellen.

Sollte die geplante Abgrabungserweiterung realisiert werden, ist dazulegen, wie innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf die Reserven der ausgewiesenen BSAB-Flächen entsprechend reduziert werden. Derzeit bestehen lt. Geologischem Dienst NRW ausreichend Kapazitäten.

Da es sich um einen Abgrabungsantrag nach Bergrecht handelt, ist aus unserer Sicht besonders der Bedarf an Quarzsanden und Quarzkiesen für die Produktion z.B. von feuerfesten Erzeugnissen und Ferrosilizium nachzuweisen und im Anschluss an die Abgrabung auch deren sachgerechte Verwendung in der Industrie. Sind jedoch die Gewinnung und Vermarktung handelsüblicher Kiese und Sande das Ziel, so ist das Verfahren nach Abgrabungsgesetz NRW/Wasserrecht beim Kreis Kleve durchzuführen.

Wie oft ist die bestehende Abgrabung/Verfüllung seitens der UWB / UAB, ULB und Bezirksregierung Arnberg (BR AR) kontrolliert worden und welche Mängel wurden dabei festgestellt? Die entsprechenden Protokolle sind den NSV vor einer möglicherweise zu erteilenden Genehmigung vorzulegen. Danach richten sich dann mögliche Forderungen der NSV zu Auflagen und Bedingungen.

Weitere von uns dargestellte Aspekte wie die Biotopvernetzung und ein Monitoringsystem für Grundwasser und den Baggersee fehlen ebenfalls.

Dem NSV ist deshalb zuvor eine Zusammenstellung aller aus den bestehenden Genehmigungen für den Standort erteilten Auflagen und Bedingungen vorzulegen. Dies betrifft in wasserwirtschaftlicher Hinsicht besonders das Monitoring für das Grundwasser und das Seewasser.

2. Bodenschutz

Der beantragte Bereich ist nicht als BSAB-Fläche ausgewiesen. Die NSV akzeptieren nicht die „Salami-Taktik“ mit einer zu beantragenden Erweiterungsfläche von 9,9 ha. Es hat vorab im Rahmen des Regionalplans eine

„ordentliche“ Ausweisung als BSAB zu erfolgen. Es ist Aufgabe der Firma, ein entsprechendes Verfahren rechtzeitig zu beginnen.

Mit der BR D ist abzustimmen, inwieweit der vorgelegte Antrag mit der Entscheidung des OVG vom 3. Mai 2022 - gegen die Anhebung der Versorgungs- und Fortschreibungszeiträume für Rohstoffe um jeweils fünf Jahre im Landesentwicklungsplan – aufgrund von Kontrollklagen vereinbar ist.

Die Entscheidung des OVG ist nicht vereinbar mit der Sonderregelung in Kap. 5.4.1 Ziel 4 des Regionalplans. Aus diesem Grund sind die o.g. Stellungnahmen der BR D von 26.8.2020 und die Ergänzung vom 26.01.2021 – die den NSV trotz Bitte im Scoping-Verfahren nicht vorliegen - nicht mehr aktuell und müssen der Gerichtentscheidung angepasst werden.

Zudem weist der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) die Erweiterungsfläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Eine Änderung des FNP ist den NSV vor einer endgültigen SN der NSV zur Kenntnis zu geben. Nach Kenntnis der NSV hat der Rat der Gemeinde Kerken das Vorhaben wegen der hohen Wertigkeit des Lößlehmböden abgelehnt.

Hinsichtlich schutzwürdiger Böden im geplanten Abgrabungsbereich gibt es im UVP-Bericht gegensätzliche Aussagen auf S. 14 und S. 28. Da es sich um schutzwürdige Böden handelt, ist in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW ein Ausgleich festzulegen.

Die Böden in dem betroffenen Bereich zeigen hohe Bodenpunktzahlen und sind, da auf Löss basierend, gerade in Zeiten langanhaltender Dürrephasen besonders zu schützen. Denn sie können besonders gut Wasser festhalten und es Nutzpflanzen zur Verfügung stellen. Solche Böden sind die Basis einer zukunftsfähigen Landwirtschaft in Zeiten der Klimakrise.

3. Arten- und Biotopschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung zeigt aus unserer Sicht fachliche Mängel: Die Art Rebhuhn ist nach Einschätzung der im Raum kartierenden NABU-Aktiven unterkartiert. Gleiches gilt für die Wachtel. Beide Arten brüten dort je nach angebaute Feldfrucht. Regelmäßig werden zudem Wintergäste – je nach Feldfrucht unterschiedlich – wie Bläss- und Saatgänse gesehen. Diese werden jedoch nicht aufgeführt. Weitere Durchzügler wie Kornweihe, Merlin, Steinschmätzer, Braunkehlchen fehlen ebenfalls.

Bei Lebensraumverlusten für Brut-, Gast- und Rastvogelarten ist ein qualifiziertes Konzept an Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten, das in Verbindung mit einem Monitoring über fünf Jahre im Hinblick auf den Erfolg der Maßnahmen stehen muss. Das vorgelegte Konzept entspricht nicht diesen Vorgaben. Zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen fordern wir dauerhaft gesicherte Offenlandbiotope für Vögel wie z. B. Bluthänfling oder Rebhuhn, aber auch Hymenopteren und Eidechsen, und zwar auf der Hälfte der geplanten Sukzessionsflächen. Reine Sukzessionsflächen sind ökologisch relativ wertlos, weil sich dort nur Pionierpflanzen - wie z. B. Birken - ansiedeln. Hier wäre eine Wieseneinsaat mit einer geeigneten Ansaatmischung ökologisch wertgebender. Ohne eine dauerhafte Wiesenpflege ist diese jedoch nicht zielführend - hierzu sollte ein Pflegekonzept mit der Gemeinde und einem ortsansässigen Landwirt vereinbart werden.

Speziell für Amphibien sind flache Ufer mit Unterwasserpflanzen mit einer Neigung von 1:5 bis 1:10 essentiell für die Entwicklung der Larven. Die im Plan angegebene Neigung in der Flachwasserzone von 1:5 sollte sich nicht mehr auf den aktuelle Niedrigwasserlinie von 28,11 m NN beziehen, weil die seit 2018 mehrfach sehr trockenen Jahre diesen Pegel kontinuierlich weiter absenkt. Wir empfehlen die Flachwasserzone für einen Pegel von 27,00 m NN.

Es wird gefordert, dass geprüft wird, inwieweit während der Betriebs- / Reaktivierungsphase entsprechend des Vorschlags von vero und des NABU „Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRW“ (2017) durch die Anlage von Blänken usw. eine Verbesserung der ökologischen Situation erfolgen kann. Eine entsprechende Information ist vor einer Genehmigung den NSV mitzuteilen.

Um eine Eutrophierung zu verhindern bzw. zu minimieren sind eine Fütterung von Fischen, eine Verpachtung z.B. an Fischereivereine sowie eine touristische Vermarktung nicht gestattet.

4. Gewässer- und Grundwasserschutz

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind vor einer abschließenden SN der NSV diesen zur Kenntnis zu geben. Dies betrifft auch die SN der Geschäftsstelle FEG Rhein bei der BR D hinsichtlich der Anforderungen lt. EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) an den

entstehenden See bzw. an den Gesamtsee in einer Größe von 40,5 ha und ggf. den Altsee.

Hinsichtlich der Untersuchung/Dokumentation der Seewassergüte besteht eine „Ewigkeitslast“. Irgendwann wird der nährstoffarme bzw. oligotroph Zustand sich verändern. Dazu trägt auch eine über die Jahre/Jahrzehnte zunehmende Kolmation bei. Die Nitratgehalte im Grundwasser außerhalb betragen max. 130 mg/l und im Seewasser 30 mg/l. Angrenzend intensiv genutzte Ackerflächen und ggf. auch Gartenbaubetriebe sind dafür verantwortlich. Auf Dauer werden Phosphate und Pflanzenschutzmittel in den See/die Seen eingetragen werden.

— In Abstimmung mit der Geschäftsstelle FEG Rhein bei der BR D sind zum Erhalt des guten ökologischen Potenzials des Sees/der Seen Maßnahmen festzulegen. Im Rahmen der jeweiligen Bewirtschaftungspläne lt. EU-WRRL sind die von der Geschäftsstelle geforderten Daten zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen. Bei einer Verschlechterung sind in Abstimmung mit der Untere Wasserbehörde/Geschäftsstelle FEG Rhein bei der BR D Sanierungsmaßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen.

— Für die Entnahme von Wasser aus dem See, Benutzung des Wassers für die Kieswäsche und anschließende Wiedereinleitung liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis der BR AR vor. Diese ist, sollte der Osterweiterung zugestimmt werden, zu aktualisieren. Dies gilt auch für die wasserrechtliche Erlaubnis für den Brunnen zur Nutzung als Brauchwasser, die nur bis zum 31.12.2028 befristet ist.

Im Antrag bleibt unklar, ob der Kemper Weg zwischen derzeitigem Abgrabungssee und der Osterweiterung und damit die Grundwasser-Messstelle P4 erhalten bleibt. Wenn nicht, ist ein Ersatzstandort am Ostrand festzulegen und eine neue Grundwassermessstelle zu errichten und ins Monitoring aufzunehmen.

5. Weitere Anmerkungen

- Es wird dazu geraten, mit den Betreibern der beiden Eigenwasserversorgungsanlagen (Betrieb Gerritzenhof und Pülgershof) eine Vereinbarung zum Monitoring der beiden Brunnen zu schließen.

- Im Rahmen eines Risiko-Managements sind Rückstellungen seitens des auskiesenden Betriebes zu leisten, damit ein Risikomanagement möglich ist. Dies scheint nicht der Fall zu sein.
- Für eine endgültige Stellungnahme sind den NSV Informationen/Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzulegen. Es bleibt bspw. unklar, wo im geplanten Abgrabungsbereich die Geräte betankt werden, wo die Tankstelle sowie die Maschinenhalle liegen und wo/wie Lagerung und Umgang erfolgen sollen.

Mit freundlichem Gruß,



Philipp Zamzow